

Aufgeber und ...

Table with 2 columns: Item description and Price/Value.

in welcher ...

Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldeungen angebracht...

Vorbüchig ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb. Gebühren-Tarif:

Table with 2 columns: Item description and Fee amount.

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigen Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung...

Taxe für Ein- resp. Nachtagierung von Gebäuden zur Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse. Nachdem die Gehörentaxe für Ein- und Nachtagierung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude der Stadt Altona...

Table with 4 columns: Value ranges and corresponding fees.

u. s. w., bei je 25 000 M. Versicherungswert mehr ein Gebührenaufschlag von 15 M.

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr: 1. bei Nachtagierungen, — mit Ausnahme derjenigen Gebäude, welche vor 1875 zuletzt taxirt sind — von dem ermittelten Mehrwerth, 2. bei Um- und Anbauten, sowie bei denjenigen Gebäuden, welche vor 1875 zuletzt taxirt sind, von dem vollen Werth der um- und angebauten, bzw. nachtagirten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Umtagierungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten und zeitraubenden Tagierungen eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann.

Marktordnung für den Wochenmarktvorkehr in Altona.

(Polizey-Bekanntmachung vom 18. April 1885.)

§ 1. Auf dem Altonaer Wochenmarkt werden täglich zwei Märkte abgehalten, und zwar: 1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends; 2. in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. An Sonn- und Festtagen wird der Verkauf von Wochenmarktwaren auf den Marktplätzen bis 9 1/2 Uhr Vormittags zugelassen. Das Auftragen der Waaren fängt eine Stunde vor Beginn des Marktes an. § 2. Die Plätze werden den Marktbehörden von den Marktbeamten angewiesen. Die Marktbehörden haben für jeden Platz die tarifmäßige Abgabe gegen Quittung zu bezahlen. Das eigenmächtige Einnehmen eines Verkaufshandes ist verboten. Die vorgezeichneten Grenzen der Marktstände dürfen nicht überschritten werden. Auf dem Marktgebiet ist das Umhertragen von Waaren gleichfalls verboten. Die Höhe der aufgestellten Waaren darf 1 1/2 Meter nicht überschreiten. § 3. Das Aufstellen von Stöcken, Tischen u. s. w. ist bis zur Höhe von 90 cm gestattet. Waarenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf die Verkaufshände und die Straße hingeworfen, noch dort zurückgelassen werden. Kartoffelkraut darf nicht an den Markt gebracht werden. Jeder Marktbesitzer muß nach Verkauf seiner Waare seinen Stand räumen. § 4. Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, wie unedles oder verdorbenes Obfr., verdorbene Fische u. s. w., dürfen auf dem Markt nicht feilgehalten werden. § 5. Beim An- und Abfahren von Marktwaaren, sowie beim Marktvorkehr überhaupt, haben sich die Eigentümer oder Führer der Waagen, sowie die Marktbesitzer überhaupt, den Anordnungen der zuständigen Markt- und Polizeibeamten zu fügen. § 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeyordnung werden nach Maßgabe des § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

werden. Kartoffelkraut darf nicht an den Markt gebracht werden. Jeder Marktbesitzer muß nach Verkauf seiner Waare seinen Stand räumen. § 4. Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, wie unedles oder verdorbenes Obfr., verdorbene Fische u. s. w., dürfen auf dem Markt nicht feilgehalten werden. § 5. Beim An- und Abfahren von Marktwaaren, sowie beim Marktvorkehr überhaupt, haben sich die Eigentümer oder Führer der Waagen, sowie die Marktbesitzer überhaupt, den Anordnungen der zuständigen Markt- und Polizeibeamten zu fügen. § 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeyordnung werden nach Maßgabe des § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Tarif der Marktgebühren in Altona.

Table with 2 columns: Item description and Fee amount.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abchrift (Copie oder Abdruck) der abgeordneten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen. Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines haaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen. Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht täglich in jedem Jahre geziehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird. Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung. Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen. Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren. Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben. Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungenügend ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben geschriebenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen. Mittheilungen über die Handels- u. Register. Bureau für Führung der Handels- u. Register. Dasselbe befindet sich im Justizgebäude Altona, Nummer Nr. 33, und ist für persönliche Anmeldungen jeden Dienstag und Freitag, Vorm. von 11-1 Uhr, geöffnet. Derselbe können persönliche Anmeldungen vor dem betr. Handelsregisterführer zum gerichtlichen Protokoll mündlich erklärt werden, die gleichen erfolgen dazuließ die Anmeldungen der Firmen und sonst erforderlichen Ueberschriften. Andernfalls sind schriftliche Anmeldungen zum Handelsregister nur in naturlich beglaubigter Form zulässig. Wenn Anmeldungen durch Vertreter gethan sind, müssen letztere durch gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmachten legitimirt sein. Das Handelsregister ist öffentlich und die Einsicht Jedem während der dafür bestimmten Stunden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abchrift gegen Erlegung der Kosten